Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1949	Ausgegeben zu Wiesbaden, den 12. Juli 1949	Nr. 17

Inhalts-Übersicht:

Seite

(65) Gesetz über den Wegfall der Kürzung der Grundgehälter und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte vom 27. Juni 1949 . . . 59

(66) Verordnung über die örtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Landkreise vom 22. Juni 1949 . . . 59

(67) Verordnung über die Errichtung eines Hessischen Oberbergamtes vom 25. Juni 1949 60

(68) Erste Hessische Verordnung über die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 24. Juni 1949 60

(69) Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 28. Februar 1948 (GVBl. S. 50) vom 27. Juni 1949 60

(70) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 9. Juni 1949 61

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(65)

Gesetz
über den Wegfall der Kürzung der Grundgehälter und Diätensätze der weiblichen Lehrkräfte vom 27. Juni 1949

§ 1

Es sind nicht mehr anzuwenden:

1. In der Reichsbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum Reichsbesoldungsgesetz) in der Fassung der Anlage 1 zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I Seite 189):
   1. bei der Besoldungsgruppe 2c2: Fußnote 1
   2. bei der Besoldungsgruppe 3c: Fußnote 4
   3. bei der Besoldungsgruppe 4a2: Fußnote 1
   4. bei der Besoldungsgruppe 4b2: Fußnote 2
   5. bei der Besoldungsgruppe 4c2: Fußnote 8
2. In der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 zum Reichsbesoldungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189):

   der letzte Absatz der Anmerkungen.

§ 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
für Kultus und Unterricht
Dr. Stein

(66)

Verordnung
über die örtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Landkreise vom 22. Juni 1949

Auf Grund des § 105 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12. 1945 (GVBl. 1946 S. 1) und des § 50 der Kreisordnung für das Land Hessen vom 24. 1. 1946 (GVBl. S. 101) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In jeder Gemeinde und jedem Landkreis ist vor der durch die zuständige Vertretungskörperschaft auszusprechenden Entlastung eine Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen, durch welche die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Verwaltungs- und Wirtschaftsführung der Gemeinde bzw. des Kreises festzustellen ist. (Örtliche Rechnungsprüfung).

(2) Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken:

a) ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist,

b) ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

c) ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften unter Beachtung der gebotenen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

§ 2

(1) Die Durchführung der Prüfung ist Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes, das als besondere, nur dem Leiter der Verwaltung verantwortliche selbständige Dienststelle innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung einzurichten ist.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Leiter der Verwaltung kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise und das Ergebnis der Prüfung berühren.

(3) Zur Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes sind unbeschadet der Vorschrift in § 100 der Hessischen Gemeindeordnung alle Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern sowie alle Landkreise verpflichtet

(4) In den kreisangehörigen Gemeinden, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt besitzen, sind dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrzunehmen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 26. Juli 1949

§ 3

Über das Ergebnis der Prüfung ist von dem Rechnungsprüfungsamt ein zusammenfassender Bericht zu erstatten, der mit der Rechnung und der Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsbemerkungen der Vertretungskörperschaft vorzulegen ist.

§ 4

Für die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise gelten die Vorschriften in § 101 Abs. 2 bis 4 und § 102 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bürgermeisters der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses tritt.

§ 5

Die Kosten, die den Landkreisen durch die Prüfung für kreisangehörige Gemeinden entstehen, können durch Erhebung besonderer Prüfungsgebühren auf die beteiligten Gemeinden umgelegt werden.

§ 6

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich bei Ausübung der Kommunalaufsicht (§§ 106, 108 der Gemeindeordnung, §§ 15, 51, 52 der Kreisordnung) der Rechnungsprüfungsämter bedienen. Sie können ihnen hierbei bestimmte Prüfungsaufträge erteilen und unmittelbare Auskünfte von ihnen verlangen.

(2) Die gleiche Befugnis steht den Vertretungskörperschaften der Gemeinden, soweit diese eigene Rechnungsprüfungsämter eingerichtet haben, sowie den Vertretungskörperschaften der Landkreise und ihren Ausschüssen zu.

(3) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern Zinnkann — Der Minister der Finanzen Dr. Hilpert

---

(67) **Verordnung**
über die Errichtung eines Hessischen Oberbergamtes vom 25. Juni 1949

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (RGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) sowie des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für das Land Hessen wird in Wiesbaden ein Oberbergamt errichtet, das die Bezeichnung „Hessisches Oberbergamt" führt.

(2) Das Oberbergamt ist eine selbständige Landesmittelbehörde und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr unterstellt.

(3) Es übernimmt die Aufgaben, die bis zum Erlaß der Verordnung über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 10. Januar 1946 (GVBl. S. 90) die Oberbergämter in Bonn und Clausthal-Zellerfeld im Gebiet des heutigen Landes Hessen wahrgenommen haben.

§ 2

Für die Anfechtung der bergbehördlichen Entscheidungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidungen der Bergämter statt des Einspruchs die Beschwerde an das Oberbergamt stattfindet.

§ 3

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 10. Januar 1946 (GVBl. S. 90) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident I. V. Zinnkann — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr Dr. Koch

---

(68) **Erste Hessische Verordnung**
über
die Festsetzung der Ortslöhne in der Sozialversicherung vom 24. Juni 1949

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Die Ortslöhne werden für den Zeitraum eines Jahres festgesetzt.

§ 2

Die erste Festsetzung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1949.

§ 3

Soweit Vorschriften der Vierten und Fünften Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1425) und 29. November 1939 (RGBl. I S. 2328) mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, sind sie nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident I. V. Zinnkann — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt Jos. Arndgen

---

(69) **Zweite Verordnung**
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 28. Februar 1948 (GVBl. S. 50) vom 27. Juni 1949

Auf Grund des Art. 107 der Hessischen Verfassung in

Verbindung mit Art. I, Ziffer 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 28. Februar 1948 (GVBl. S. 50) wird bis zum 31. Dezember 1949 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
für Arbeit und Wohlfahrt.
Jos. Arndgen

---

(70) **Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 9. Juni 1949**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 9. April 1948 (GVBl. S. 50) wird verordnet:

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes (Krankenversicherung)

Der Lagerinsasse kann die Weiterversicherung gemäß §§ 313 ff. der Reichsversicherungsordnung bei der hessischen gesetzlichen Krankenkasse, bei der er vor seiner Einweisung freiwillig oder pflichtversichert war, während des Zwangsaufenthaltes in einem Arbeits- oder Interniertenlager und binnen drei Wochen nach der Entlassung erklären. Bereits entlassenen Lagerinsassen steht dieses Recht binnen drei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung zu.

§ 2

Zu § 2 des Gesetzes (Heilbehandlung)

(1) Die in § 2 festgelegten Leistungen bleiben auf die Zeit der Internierung oder der Einweisung in das Arbeitslager beschränkt.

(2) Werden Lagerinsassen während einer Erkrankung aus dem Lager endgültig oder vorübergehend entlassen, endet die freie Behandlung grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Entlassung aus dem Lager.

(3) Nach der Entlassung aus dem Lager werden die Kosten übernommen bei

a) Arbeitsunfällen bis zum Abschluß der Behandlung,

b) gefährlichen akuten Erkrankungen bis zur Beseitigung der Gefahr. Diesen Zeitpunkt bestimmt erforderlichenfalls der Amtsarzt. Sofern Krankenhausbehandlung erforderlich ist, erfolgt Einweisung in ein öffentliches Krankenhaus.

(4) Für die Gewährung von Zahnersatz sind die für die Allgemeinen Ortskrankenkassen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(5) Lagerinsassen kann im Falle einer nicht selbst verschuldeten Erkrankung ein Kranken-Taschengeld in Höhe des niedrigsten Taschengeldsatzes des Lagers gewährt werden.

§ 3

Zu § 3 des Gesetzes (Unfallversicherung)

(1) § 615 Ziff. 1 der Reichsversicherungsordnung ist bei Einweisung in ein Arbeits- oder Interniertenlager nicht anwendbar.

(2) Für Arbeitsunfälle während der Lagereinweisung ist als Jahresarbeitsverdienst zu berechnen:

a) bei Arbeiten, die im Auftrage gewerblicher Unternehmen oder öffentlicher Dienststellen ausgeführt werden, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Entgeltes, den das gewerbliche Unternehmen oder die öffentliche Dienststelle für den verunglückten Lagerinsassen an das Lager zahlt, mindestens aber das Dreihundertfache des Ortslohnes,

b) bei Arbeiten, die im Auftrage der Lagerverwaltung oder für öffentliche Dienststellen ohne Entschädigung ausgeführt werden, das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene, der zur Zeit des Unfalls für den Ort des Lagers festgesetzt ist.

Diese Berechnung ist auch anzuwenden, wenn der Zwangsaufenthalt weniger als ein Jahr gedauert hat.

(3) Die Lagerverwaltung hat bei Arbeitsunfällen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung unverzüglich eine Unfallanzeige zu erstatten und die Unfallverletzten den zuständigen Durchgangsärzten der Unfallversicherung vorzustellen. Wenn der Unfallversicherungsträger oder der Durchgangsarzt die Einweisung des Verletzten in ein bestimmtes Krankenhaus fordert, ist dem unverzüglich stattzugeben. Die Kosten der Einweisung trägt in diesem Falle der Unfallversicherungsträger.

(4) Falls die Heilbehandlung eines Arbeitsunfalles im Lager oder Lagerhospital durchgeführt wird, trägt die Lagerverwaltung die Kosten der Heilbehandlung für 45 Tage nach dem Arbeitsunfall, vom 46. Tage an fallen die Kosten dem Träger der Unfallversicherung zur Last.

§ 4

Zu § 4 des Gesetzes (Rentenversicherung)

Die Vorschriften des § 1280 der Reichsversicherungsordnung finden bei Einweisung in ein Arbeits- oder Interniertenlager keine Anwendung.

§ 5

Die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung gelten auch für Lagerinsassen, die aus Arbeits- und Interniertenlagern anderer Länder nach dem Lande Hessen entlassen sind oder entlassen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juni 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister
für Arbeit und Wohlfahrt
Jos. Arndgen

Der Minister
für politische Befreiung
I. V. Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 17 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 20 000.